

ARZTHAFTUNGSRECHT

Patientinnenklage bleibt erfolglos: Gynäkologin haftet nicht für spät erkanntes Mammakarzinom

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 17. September 2013 (Az. 26 U 88/12, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm die Schadensersatzklage einer 40-jährigen Patientin zurückgewiesen, der nach unauffälligem Tast- und Sonografiebefund der Brust zusätzlich keine Mammografie empfohlen worden war.

Der Fall

Die Klägerin suchte den beklagten Gynäkologen seit 2006 zur Krebsvorsorge auf. Anlässlich zweier Untersuchungen im Juli und November 2007 stellte der Arzt im Rahmen von Tast- und Sonografieuntersuchungen keine Auffälligkeiten fest. Im Frühjahr 2008 bemerkte die Klägerin eine tastbare auffällige Brustverhärtung, die im Weiteren als größeres Mammakarzinom mit Lymphknotenmetastasen diagnostiziert wurde. Im Rahmen der operativen Entfernung musste der Klägerin eine Brust abgenommen werden. Es folgten Chemotherapie und Bestrahlungen. Die Klägerin verlangte Schadensersatz und Schmerzensgeld mit der Begründung, der Beklagte habe in Kenntnis einer familiären Vorbelastung ihre Brustkrebserkrankung zu spät erkannt.

Die Entscheidung

Das OLG wies die Berufung der Klägerin gegen die Klageabweisung in erster Instanz zurück. Ein Behandlungsfehler des beklagten Gynäkologen im Sinne eines Diagnoseirrtums infolge fehlerhafter Beurteilung der erhobenen Befunde sei nicht bewiesen. Eine fehlerhafte Behandlung hätte nur dann vorgelegen, wenn bereits zu den Untersuchungsterminen im Jahr 2007 ein Karzinom bei der Klägerin vorgelegen hätte, welches der Arzt sicher hätte erkennen müssen, erläuterte das Gericht. Dem Beklagten könne nicht vorgeworfen werden, dass er 2007 keine weiteren Befunde erhoben, insbesondere der Klägerin nicht zur Durchführung einer Mammografie geraten habe. Bei der Klägerin handele es sich auch nicht um eine Risikopatientin. Die in ihrer Familie vorgekommenen Krebserkrankungen und der Umstand, dass die Klägerin Raucherin war, hätten das Risiko einer Brustkrebserkrankung nicht entscheidend erhöht. Zudem sei nicht bewiesen, dass der Krankheitsverlauf der Klägerin weniger gravierend gewesen wäre, wenn der Tumor bereits im Jahr 2007 diagnostiziert worden wäre.

HINWEIS | Haftungsverfahren wie das Geschilderte sind keine Seltenheit. Erst am 12. August 2013 hat ein anderer Senat desselben Gerichts einen Gynäkologen zu Schmerzensgeld und Schadensersatz verurteilt, weil er der Klägerin nach einer Mammographie im Jahr 2001 erst wieder zu einer Untersuchung im Jahr 2010 geraten hatte (Az. 3 U 57/13, vgl. AMK 10/2013, S. 16). Bei dieser Untersuchung hatte sich der dann später bestätigte Verdacht eines Mammakarzinoms ergeben.



IHR PLUS IM NETZ

amk.iww.de

Abruf-Nr. XXXYYY

Klage bleibt mangels
Behandlungsfehler
ohne Erfolg



IHR PLUS IM NETZ

amk.iww.de

Abruf-Nr. 133083